



**- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -**

**Änderung der geltenden IT-Sicherheitsvorgabe für die  
Produktkategorie „Breitbandrouter“ des IT-Sicherheitskennzeichens**

Bezug: Umstellung von BSI TR-03148 auf ETSI TS 103 848

Geschäftszeichen: SZ 35-760 00 06/002#24/002

Datum: 15.10.2024

Seite 1 von 4

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-ITSiKV) veröffentlicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die einschlägigen Sicherheitsanforderungen des freiwillige IT-Sicherheitskennzeichens auf seiner Internetseite und weist ebenso auf eventuelle Änderungen, Aufhebungen oder eine Feststellung der Ungeeignetheit der Anforderungen hin.

Zu diesem Zweck erlässt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Mit Ablauf des 31.07.2026 wird die Technische Richtlinie "Secure Broadband Router" (BSI TR-03148) nebst zugehöriger Testspezifikation (BSI TR-03148-P) als maßgebliche IT-Sicherheitsanforderung für die Produktkategorie „Breitbandrouter“ des IT-Sicherheitskennzeichens aufgehoben.
2. Mit Wirkung vom 01.08.2026 wird die ETSI TS 103 848 „Cyber Security for Home Gateways“ nebst zugehöriger Testspezifikation (ETSI TS 103 928) zur maßgeblichen IT-Sicherheitsanforderung in der Produktkategorie „Breitbandrouter“ des IT-Sicherheitskennzeichens bestimmt.
3. Für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31.07.2026 kann die Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens in der Produktkategorie „Breitbandrouter“ wahlweise auf Grundlage der unter Tenorpunkt 1 oder Tenorpunkt 2 genannten Sicherheitsanforderungen erfolgen.

Paul Trinks

Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-8020  
Fax +49 228 99 10 9582-5400

it-sicherheitskennzeichen  
@bsi.bund.de

[www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)



Seite 2 von 4

## I. Begründung

### Zu Tenor 1. und 2.)

Das BSI hat mit Allgemeinverfügung vom 29. November 2022 „Breitbandrouter“ als Produktkategorie des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens (§ 9c BSIG) eingeführt und die Technische Richtlinie "Secure Broadband Router" (BSI TR-03148) nebst zugehöriger Testspezifikation (BSI TR-03148-P) als maßgebliche IT-Sicherheitsanforderung bestimmt.

Diese Sicherheitsanforderung wird nunmehr mit Wirkung vom 01.08.2026 durch die ETSI TS 103 848 „Cyber Security for Home Gateways; Security Requirements as vertical from Consumer Internet of Things“ nebst zugehöriger Testspezifikation (ETSI TS 103 928) abgelöst.

Die BSI TR-03148 sowie die ETSI TS 103 848 verfolgen vergleichbare Schutz- und Sicherheitsziele und sind mithin gleichermaßen geeignet, die Basisanforderungen für das IT-Sicherheitskennzeichen abzubilden. Gemäß § 11 Abs. 2 BSI-ITSiKV hat sich das BSI bei der Auswahl konkreter Sicherheitsanforderungen für das IT-Sicherheitskennzeichen um einen Gleichlauf mit international etablierten Standards zu bemühen. Vor diesem Hintergrund ist die hiermit verfügte Änderung der Sicherheitsanforderungen zu Gunsten der internationalen Harmonisierung geboten.

Die ETSI TS 103 848 ist ein international anerkannter Standard für die IT-Sicherheit von Breitbandroutern im Verbraucherkontext. Er basiert auf dem europäischen Basisstandard für IoT-Verbrauchergeräte (ETSI EN 303 645) und spezifiziert diesen im Hinblick auf die sichere Kommunikation von Heimnetzwerken mit öffentlichen Netzwerken sowie die Absicherung des entsprechenden Datenverkehrs. Er fügt sich damit in ein Ökosystem von internationalen Cybersicherheitsanforderungen ein, die bereits beim deutschen IT-Sicherheitskennzeichen, aber auch Kennzeichnungsprogrammen anderer Staaten, zur Anwendung kommen. Dadurch erleichtert die Umstellung auf die ETSI TS 103 848 beispielsweise die gegenseitige Anerkennung mit ausländischen staatlichen Kennzeichen im Sinne des § 6 Abs. 2 BSI-ITSiKV und macht zugleich die Beantragung des deutschen IT-Sicherheitskennzeichens aus Sicht international agierender Hersteller attraktiver. Diese internationale Anschlussfähigkeit lässt sich mit einem nationalen Anforderungsdokument, wie der BSI TR-03148, nicht in gleichem Maße darstellen.

Da die für die Produktkategorie geltende IT-Sicherheitsvorgabe zum 01.08.2026 geändert wird, erlischt die Freigabe der bis dahin nach Maßgabe der BSI TR-03148 erteilten IT-Sicherheitskennzeichen nach einer Frist von sechs Wochen ab diesem Datum, wenn der Hersteller die Herstellererklärung nicht auf die neue Prüfgrundlage aktualisiert (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BSI-ITSiKV).



Seite 3 von 4

### **Zu Tenor 3.)**

Für den zu Tenorpunkt 3 dieser Verfügung bestimmten Übergangszeitraum können IT-Sicherheitskennzeichen in der Produktkategorie „Breitbandrouter“ wahlweise auf Grundlage der BSI TR-03148 nebst zugehöriger Testspezifikation (BSI TR-03148-P) oder der ETSI TS 103 848 nebst zugehöriger Testspezifikation (ETSI TS 103 928) zur Nutzung freigegeben werden.

Der gewährte Übergangszeitraum ist geeignet und erforderlich, um den schutzwürdigen Interessen der Hersteller nachzukommen, die das IT-Sicherheitskennzeichen bereits nutzen oder sich derzeit im Prozess der Konformitätsprüfung befinden. Ihnen muss ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Produkte nach den neuen Sicherheitsanforderungen zu gestalten, eine Konformitätsfeststellung zu treffen und ggf. das Verwaltungsverfahren zur Freigabe des IT-Sicherheitskennzeichens zu durchlaufen.

Vor dem Hintergrund erscheint der festgelegte Zeitraum von etwa 21 Monaten verhältnismäßig. Dieser entspricht einerseits den marktüblichen Produktentwicklungszyklen und deckt sich andererseits mit dem Laufzeitende des zuletzt erteilten IT-Sicherheitskennzeichens in der maßgeblichen Produktkategorie. Hierdurch werden die Interessen der betroffenen Hersteller angemessen berücksichtigt. Dem gegenüber wird das öffentliche Interesse durch die gewährte Übergangsfrist nicht oder nur marginal beeinträchtigt. Wie zu Tenor 1.) und 2.) dargestellt, sind beide Anforderungsdokumente gleichermaßen geeignet, die im öffentlichen Interesse liegenden Schutz- und Sicherheitsziele des IT-Sicherheitskennzeichens abzubilden. Die im Übergangszeitraum gekennzeichneten Produkte versprechen insofern ein in jeder Hinsicht vergleichbares Niveau von IT-Sicherheitseigenschaften. Völlig unabhängig von den tatsächlich umgesetzten Sicherheitsanforderungen – BSI TR-03148 oder ETSI TS 103 848 – gelten zudem die allgemeinen Pflichten des IT-Sicherheitskennzeichens ohne Unterschied; bspw. die Verpflichtung Sicherheitsupdates bereitzustellen, auftretende Schwachstellen an das BSI zu melden und diese unverzüglich zu beheben. Dem gesetzgeberischen Ziel, die IT-Sicherheit von verschiedenen Verbraucherprodukten im IT-Bereich verständlich, transparent, einheitlich und aktuell darzustellen (vgl. BT-Drucksache 19/26106, S. 87 ff.), wird weiterhin in vollem Umfang entsprochen.

## **II. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam und gilt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben, § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Seite 4 von 4

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

[im Original gezeichnet]

Sandro Amendola